

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.1972

Geschäftszahl

1065/71

Rechtssatz

Soweit die Berechtigung von Versorgungsansprüchen von der Beantwortung von Vorfragen abhängig ist, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, haben die Versorgungsbehörden gem § 90 KOVG ärztliche Sachverständige zu befragen. Es besteht aber kein Anspruch der Versorgungswerber darauf, dass die Versorgungsbehörden zur Einholung eines klinischen Gutachtens zwingt.